

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Philosophie als studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Philosophie als Zweifach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für das Fach Philosophie ca. 40 SWS und für die Fachdidaktik Philosophie 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen im Fach Philosophie.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Philosophie und der Philosophiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.
- (3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Grundkursen und Übungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Projekte und Kolloquien angeboten. Die Definitionen der Veranstaltungsarten ergeben sich grundsätzlich aus § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen. Fachspezifisch gibt es folgende Besonderheiten:

1. Vorlesungen geben Überblick über das Fach Philosophie im ganzen, über bestimmte Disziplinen, Epochen oder Problembereiche der Philosophie, über das Gesamtwerk oder einzelne Werke bestimmter Philosophinnen und Philosophen.
2. In Seminaren werden philosophische Texte oder Probleme im gemeinsamen Gespräch und durch den Vortrag von Referaten erörtert.
 - a) Proseminare finden im Grundstudium statt.
 - b) Hauptseminare finden im Hauptstudium statt. Sie setzen die Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Philosophie und den Methoden des Philosophierens voraus. Von den Teilnehmern wird in verstärktem Maße eigenständige Mitarbeit erwartet; vermehrt werden über bestimmte philosophische Texte hinaus umfassende Problemzusammenhänge erörtert.
 - c) Oberseminare behandeln aktuelle Forschungsthemen und setzen genaue Kenntnisse des Themenfelds voraus. Sie sind besonders für fortgeschrittene Studenten geeignet.
3. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in bestimmte Gebiete des Faches einführen und darin exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln.
4. Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung der Methoden und Techniken des Philosophierens durch praktische Einübung. Sie können an Vorlesungen anschließen.
5. Projekte (Lehrprojekte) finden zu fächerübergreifenden Themen, z. T. unter Hinzuziehung auswärtiger Wissenschaftler, statt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 11 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.
- (2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl

der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs.1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 6 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium Verfahren der Logik und Argumentation, Hauptprobleme der Praktischen und der Theoretischen Philosophie, Methoden der sachgerechten Analyse und eigenständigen Beurteilung philosophischer Texte und Positionen sowie ein erster Überblick über die Disziplinen der Philosophie. Entsprechende Studieninhalte werden in Lehrveranstaltungen angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen. Außerdem müssen während der Dauer des Studiums im Bereich der Religionsphilosophie oder der Theologie oder der Religionswissenschaften belegt werden.

§ 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaften (im gesamten Studium 4 SWS)
2. Grundkurs zu Sprache, Logik und Argumentation

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. schulpraktische Übung oder Proseminar
2. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird.

(3) Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar davon zwei aus den folgenden beiden Fachgebieten:

a) Praktische Philosophie

b) Theoretische Philosophie

2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik oder an einer schulpraktischen Übung (auch im Hauptstudium möglich).

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, einem Grundkurs oder einer Übung wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie

a) eines zusammenfassenden und vertiefenden Ergebnisprotokolls und einem mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Referat zum Vortrag im Seminar oder

b) einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Klausur oder

c) einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten mündlichen Abschlussprüfung.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 9

Studiengegenstand

Das Hauptstudium dient erstens der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, zweitens der Erweiterung der Kenntnisse der Geschichte der Philosophie, besonderer Disziplinen der Philosophie (wie Philosophische Anthropologie, Philosophie der Mathematik und Logik, Philosophie der Wissenschaften, der Natur, der Geschichte, der Gesellschaft, des Staates, der Politik, der Kunst, der Kultur und der Technik). Das Hauptstudium dient drittens dazu, Zusammenhänge mit der/den neben dem Fach Philosophie studierten Wissenschaft/en herzustellen, und viertens, die Diskurse der Philosophie in ihren Epochen und Disziplinen mit der aktuellen Lebenswirklichkeit vermitteln zu lernen.

§ 10

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaften (im gesamten Studium 4 SWS)

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch: Hauptpraktikum.

(3) Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Hauptseminaren,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Philosophieren mit Kindern im Rahmen der Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder Oberseminar setzt die regelmäßige Teilnahme und ein zusammenfassendes und vertiefendes Ergebnisprotokoll und eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit voraus. Im Oberseminar kann an deren Stelle eine mündliche Abschlussprüfung treten.

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar oder Oberseminar setzt voraus, dass der Student den vorgeschriebenen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im jeweiligen Fachgebiet erbracht hat.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Studienplan [für den Lehramtsstudiengang Philosophie - Lehramt an Haupt- und Realschulen]

Grundstudium:

1.-2. Semester

1 Vorlesung zur Einführung in die Philosophie	2-3 SWS
1 Vorlesung zur Praktischen oder zur Theoretischen Philosophie	2-3 SWS
1 Grundkurs zur Logik und Argumentationslehre	2 SWS
1 Proseminar zur Praktischen Philosophie	2 SWS
1 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Philosophie	1 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaft	2 SWS
1 Proseminar in Fachdidaktik oder eine schulpraktische Übung	2 SWS

3.-4. Semester

1 Vorlesung zur Geschichte oder zu einer Epoche der Geschichte der Philosophie oder zum Werk eines/r Philosophen/in	2-3 SWS
1 Proseminar zur Theoretischen Philosophie	2 SWS
1 weiteres Proseminar	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zum Philosophieren mit Kindern im Rahmen der Fachdidaktik	2 SWS

ca. 22 SWS

Hauptstudium:

5.-8. Semester

2 Vorlesungen zur Praktischen oder zur Theoretischen Philosophie	4-6 SWS
2 Vorlesungen zu einer besonderen Disziplin der Philosophie	4-6 SWS
1 Vorlesung zur Geschichte oder zu einer Epoche der Geschichte der Philosophie oder zum Werk eines/r Philosophen/in	2-3 SWS
2 Hauptseminare nach Wahl	4 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaft	2 SWS

2 Lehrveranstaltungen zu philosophischen Problemen der neben dem Fach Philosophie studierten Fächer 4 SWS

2-3 Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik ca. 5 SWS

ca. 27 SWS